

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4599, 14/5204, 14/5750 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der für das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz federführend zuständige Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat sich am 24. Januar 2001 im Rahmen einer Expertenanhörung mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf befasst. Die Einschätzungen der Sachverständigen sowie die in der Diskussion geäußerten Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände haben erhebliche Einwände und Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung begründet. Das geplante Artikelgesetz wird aufgrund einer Änderung von mehr als 20 deutschen Umweltgesetzen im Rahmen des Vollzuges erheblichen und über das unvermeidliche Maß hinausgehenden Aufwand sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei den beteiligten Verwaltungsbehörden verursachen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Genehmigung und Durchführung von Vorhaben, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Beteiligung der Öffentlichkeit unterliegen. Durch das geplante Artikelgesetz wird der Kreis UVP-pflichtiger Vorhaben im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ohne ökologischen Nutzen und über das europarechtlich geforderte Maß hinaus erheblich erweitert und die Anforderungen verschärft.

Im Vergleich zur Situation im europäischen Ausland ist überdies festzustellen, dass andere Länder in Europa für dieselben Richtlinienvorgaben sachgerechtere, einfachere, weniger bürokratische und weniger kostspielige Lösungen gefunden haben. Das geplante Artikelgesetz bedeutet insoweit eine erhebliche Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Umsetzung europäischer Richtlinien zum Umweltschutz muss vor diesem Hintergrund ökologisch zweckdienlich und ökonomisch verantwortlich gestaltet werden. Dazu gilt es zum einen, die Ergebnisse der Expertenanhörung sowie die Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände angemessen zu würdigen und die geäußerte Kritik bei der Umsetzung europäischer Vorgaben in deutsches Recht zu bedenken. Zum anderen sollten bei der Entwicklung gesetzlicher Vorgaben für die Bundesrepublik Deutschland die im europäischen Ausland gewählten Lösungskonzepte als Potenzial für Anregungen und denkbare Alternativen angemessen in die Betrachtungen einbezogen werden.

Die Bundesregierung hat den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens als besonders eilbedürftig dargestellt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es zur Abwehr einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der UVP-Richtlinie eines Artikelgesetzes in der vorliegenden Form nicht bedarf. Im Vergleich zu der mit dem geplanten Artikelgesetz verbundenen erheblichen, über das europarechtlich geforderte Maß hinausgehenden und insoweit auch finanziell einseitig standortbeeinträchtigenden Belastung Deutschlands erscheint das drohende Zwangsgeld als weniger belastend. Im Zweifelsfall ist das drohende Zwangsgeld günstiger als die wirtschaftlichen Belastungen, die von dem geplanten Artikelgesetz ausgelöst werden. Ein Zwangsgeld sollte deshalb gegebenenfalls vorübergehend hingenommen werden, bis eine ökologisch und ökonomisch verantwortliche Lösung gefunden ist. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Artikelgesetz (Drucksache 674/00 v. 21. Dezember 2000 in Verbindung mit den Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 674/1/00) darauf hingewiesen, dass die drohenden Sanktionen keinesfalls zu Lasten einer sach- und regelgerechten Gesetzgebung im Bund und in den Ländern gehen dürften. Das von der Bundesregierung mit ungewöhnlicher Eile vorangetriebene Gesetzgebungsverfahren ist demgegenüber eine Zumutung: Eine angemessene Beurteilung der geplanten Maßnahmen und deren sachgerechte Erörterung kann in der Kürze der Zeit nicht geleistet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz zurückzuziehen,
- unverzüglich einen Vorschlag zur Novellierung des deutschen UVP-Gesetzes vorzulegen, welcher geeignet ist, eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der europäischen UVP-Richtlinie und das damit verbundene Zwangsgeld abzuwenden,
- unter Beteiligung der Fraktionen des Deutschen Bundestages die Ergebnisse der Expertenanhörung sowie die Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände angemessen zu berücksichtigen und bei der Umsetzung europäischer Vorgaben in deutsches Recht die dort geäußerte Kritik zu bedenken,
- die im europäischen Ausland gewählten Lösungskonzepte zur Umsetzung der o. g. europäischen Richtlinien als Potenzial für Anregungen und denkbare Alternativen angemessen in die Betrachtungen einzubeziehen,

- dem Deutschen Bundestag ein Konzept vorzulegen, welches geeignet ist, die Umsetzung der o. g. europäischen Richtlinien zum Umweltschutz ökologisch zweckdienlich und ökonomisch verantwortlich zu gestalten,
- im Vergleich zum vorgelegten Gesetzentwurf deutlichere Erleichterungen für Unternehmen zu schaffen, welche durch ihre Teilnahme am so genannten Öko-Audit (EMAS) bereits freiwillig und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbracht haben und
- die im Rahmen der geplanten „Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für EMAS-auditierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-V)“ vorgesehenen Regelungen im Sinne des Antrags der F.D.P.-Bundestagsfraktion „Erhöhung der Attraktivität des freiwilligen Umweltaudits durch Deregulierung“ – Drucksache 14/570 – zu erweitern.

Berlin, den 3. April 2001

Birgit Homburger

Marita Sehn

Ulrike Flach

Hildebrecht Braun (Augsburg)

Rainer Brüderle

Ernst Burgbacher

Jörg van Essen

Horst Friedrich (Bayreuth)

Rainer Funke

Hans-Michael Goldmann

Dr. Karlheinz Gutmacher

Klaus Haupt

Dr. Helmut Haussmann

Ulrich Heinrich

Walter Hirche

Dr. Werner Hoyer

Gudrun Kopp

Dr. Heinrich L. Kolb

Jürgen Koppelin

Günther Friedrich Nolting

Detlef Parr

Cornelia Pieper

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Gerhard Schüßler

Dr. Irmgard Schwaetzer

Dr. Hermann Otto Solms

Carl-Ludwig Thiele

Jürgen Türk

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Einlassungen der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände haben u. a. erhebliche Einwände und Bedenken gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz begründet. Exemplarisch dafür stehen die folgenden Sachverhalte:

- Nach Einschätzung u. a. des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft sind im Artikelgesetz Regelungen vorgesehen, die sich aus dem Ziel einer Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nicht zwingend ergeben. Vielmehr werde der Versuch unternommen, strittige Fragen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ohne hinreichende Beteiligung der Betroffenen in einer Weise neu zu regeln, wonach den Betrieben der privaten Entsorgungswirtschaft gravierende Nachteile im Vergleich zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugefügt würden. Vergleichbar und mit Blick auf die überwiegend mittelständisch strukturierte Stahlrecyclingbranche hat sich die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen geäußert. Auch der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung hat zu den geplanten Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ausgeführt, dass diese durch die europäischen Richtlinien nicht indiziert und insoweit unnötig sowie dem intendierten Regelungszweck nicht dienlich seien.
- Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf die besonderen Fertigungsbedingungen in kleinen Betrieben vernachlässige und insbesondere für die Galvanikbetriebe des Handwerks eine unverhältnismäßig hohe, existenzbedrohende Kostenbelastung im Preiswettbewerb mit anderen EU-Mitgliedstaaten bedeute. Erhebliche Belastungen entstünden dadurch, dass rund 60 Prozent der betreffenden Unternehmen, also ca. 1 800 Betriebe in der Galvanotechnik sowie 360 Galvaniken des Handwerks, in bürokratische Genehmigungsverfahren eingebunden würden. Der zusätzliche Kostenaufwand wird auf 60 bis 80 TDM je Anlage und Betrieb, der verwaltungstechnische Mehraufwand für bereits genehmigte Anlagen auf rd. 30 TDM je Anlage beziffert.
- Im Bereich der mittelständisch geprägten und europaweit führenden deutschen Druckfarbenindustrie wird das Artikelgesetz die Genehmigungszeiten für betriebliche Anlagen um bis zu vier Monate verlängern, was zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber europäischen Mitbewerbern führt, weil entsprechende Vorgaben z. B. in Österreich und Großbritannien nicht vorgesehen sind und diese insoweit schneller auf Marktveränderungen reagieren können. Die Folge sind mögliche Umsatzeinbußen und der Verlust von Kundenanbindungen. Außerdem müssen höhere Planungs- und Gutachterkosten getragen werden, die im Einzelfall bis zu 700 000,- DM betragen können. Wenn im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung erzwungen wird, kann es zu Verzögerungen bis zu einem Jahr kommen. Dies sind zusätzliche Aufwendungen, die europäische Wettbewerber nicht aufbringen müssen und welche die deutschen Hersteller einseitig benachteiligen.
- Nach Einschätzung u. a. der Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie würden nach dem Artikelgesetz bereits kleinste, wenig umweltrelevante Anlagen einer zwingenden UVP-Pflicht unterzogen, was die internationale, insbesondere die innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen massiv beeinträchtigen würde, ohne dass dies europarechtlich zwingend erforderlich wäre. Vergleichbare Befunde, wonach die Vorgaben eine erhebliche dirigistische und bürokratische Beeinträchtigung der betroffenen Wirtschaftsbetriebe implizieren, haben insbesondere mittelständische Unternehmen u. a. der oberflächentechnischen Metallveredelung geäußert.

- Der Verband der Chemischen Industrie hat u. a. ausgeführt, dass die vorgeschlagene Legaldefinition für integrierte chemische Anlagen dazu führe, dass im Ergebnis jede Produktionsanlage der chemischen Industrie zwingend UVP-pflichtig werde. Dies gehe über das europarechtlich geforderte Maß hinaus; Regelungen des geltenden Rechts könnten insoweit unverändert bestehen bleiben. Eine durchgreifende UVP-Pflichtigkeit würde demgegenüber bewirken, dass großchemische Anlagen aufgrund der drastisch ausweiteten Dokumentations- und Antragspflichten eine um 2 bis 3 Monate verzögerte Produkteinführung zu erwarten hätten. Die sich ergebenden Renditeminderungen von rd. 15 v. H. seien gegebenenfalls auch im Kontext von Investitions- und Standortentscheidungen beachtlich.
- Der Deutsche Bauernverband hat u. a. unter Verweis auf die hohen Kosten einer UVP darauf hingewiesen, dass die im Artikelgesetz aufgeführten wenig konkreten Kriterien für Einzelfallprüfungen für die landwirtschaftliche Tierhaltung die Gefahr bergen, dass die Vollzugsbehörden häufiger als bisher auf eine solche bestehen und damit die Errichtung bzw. Modernisierung landwirtschaftlicher Anlagen absehbar weiter erschweren würden.

Ergänzend zu den Einlassungen betroffener Unternehmen und Wirtschaftsverbände hatte der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Beratungen zum geplanten Artikelgesetz innerhalb kürzester Frist über mehr als 150 Änderungsanträge sowie über diverse Entschließungsanträge der Fraktionen zu befinden. Darüber hinaus hat der Bundesrat knapp 350 Empfehlungen seiner Ausschüsse dem Deutschen Bundestag als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren übergeben und in einer Stellungnahme zum Artikelgesetz u. a. deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf trotz des Erfordernisses einer umgehenden Umsetzung der EG-Richtlinien einer weiteren Überarbeitung bedarf. Nach der Stellungnahme des Bundesrates sollten dabei ausschließlich die Anforderungen der europäischen Richtlinien Maßstab für die Umsetzung sein. Ferner seien Erleichterungen für Unternehmen zu schaffen, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernommen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus bereits Leistungen für die Umwelt erbracht hätten. Der Bundesrat hat außerdem darauf hingewiesen, dass durch die mit dem Artikelgesetz beabsichtigten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Änderungen des Bundesimmissionschutzgesetzes erhebliche Vollzugskosten auf die Länder zukämen. Die Länder könnten die Kosten für die Genehmigung und Überwachung an den Anlagenbetreiber nur begrenzt im Rahmen ihrer Gebührenvorschriften weitergeben. Die Länder müssten deshalb für die Erledigung der neuen Aufgaben Personal einstellen und ausbilden. Dies führe nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erheblichen Personal- und Sachkosten.

Aus den vorstehend aufgeführten Sachverhalten und Argumenten ist abzuleiten, dass das von der Bundesregierung vorgelegte Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz weit über das europarechtlich geforderte Maß hinausgeht. Dies ist zum einen für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen schädlich und der Qualität Deutschlands als Wirtschaftsstandort insoweit abträglich. Zum anderen wird ohne zwingenden ökologischen Nutzen ein erheblicher Vollzugaufwand induziert, der weder für die Bürger noch für die Verwaltung in Deutschland zumutbar und vertretbar ist. Das unbotmäßig übereilte Gesetzgebungsverfahren beeinträchtigt überdies die Sach- und Regelgerechtigkeit der Arbeit der Legislative im Bund und in den Ländern.

